

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 05. Februar 2020 – Nr. 09

Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Production Engineering and Management
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO PEM)

vom 4. Februar 2020

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justiziariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Production Engineering and Management
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO PEM)**

vom 4. Februar 2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW.S. 377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Regelstudienzeit, Studenumfang, Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache, Prüfungen bei der Partnerhochschule
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Beurteilung der Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 8 Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 11 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 11a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 12 Programmierarbeit
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Präsentation
- § 15 Ausarbeitung
- § 16 Semesterbegleitende Aufgaben

III. Praxisphase, Masterarbeit, Masterprüfung

- § 17 Internship / Wissenschaftliches Praktikum
- § 18 Schriftlicher Teil der Masterarbeit
- § 19 Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit
- § 20 Kolloquium
- § 21 Ergebnis der Masterprüfung
- § 22 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

V. Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1** Studienverlaufsplan Masterstudiengang Production Engineering and Management
- Anlage 2** Notenumrechnungstabellen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang „Production Engineering and Management“ an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (TH OWL) gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Der Studiengang wird als Double-Degree-Programm mit der Partnerhochschule Università degli Studi di Trieste (UNITS) durchgeführt.

§ 2

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt „M.Sc.“ und die Università degli Studi di Trieste den akademischen Grad "Laurea Magistrale“.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Studiengang im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen, an der TH OWL insbesondere in den Studiengängen Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen oder Digitalisierungsingenieurwesen, mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. In Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem anderen mindestens sechssemestrigen Studiengang, der zu einem wesentlichen Anteil vergleichbare Inhalte der genannten Studiengänge umfasst, akzeptiert werden.
2. darüber hinaus der Nachweis einer Gesamtabschlussnote von 3,0 oder besser in dem absolvierten Studiengang nach Nr. 1 und
3. der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, belegt durch das „First Certificate in English – FCE“ (entspricht Stufe der B 2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) oder einen gleichwertigen Nachweis.

- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 entscheidet die Teachingkommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache, Prüfungen bei der Partnerhochschule

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Eine Aufnahme des Studiums ist an der TH OWL jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.
- (2) Es sind insgesamt 120 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird an der TH OWL ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Der Studienverlauf sieht - je nach Status der UNITS oder der TH OWL als „Heimathochschule“ (Studierende, deren „Heimathochschule“ die TH OWL ist, werden im Folgenden als Studierende der TH OWL bezeichnet; Studierende, deren „Heimathochschule“ die UNITS ist, werden im Folgenden als Studierende der UNITS bezeichnet) und je nach Studienbeginn - folgende Studienorte vor:

a) „Heimathochschule“: UNITS

Studienbeginn: Wintersemester

Semester	Studienorte
1. Sem. (WS)	UNITS
2. Sem. (SS)	UNITS
3. Sem. (WS)	TH OWL
4. Sem. (SS)	UNITS

b) „Heimathochschule“: TH OWL

Studienbeginn: Wintersemester

Semester	Studienorte
1. Sem. (WS)	TH OWL
2. Sem. (SS)	UNITS
3. Sem. (WS)	TH OWL
4. Sem. (SS)	TH OWL

c) „Heimathochschule“: TH OWL
Studienbeginn: Sommersemester

Semester	Studienorte
1. Sem. (SS)	TH OWL
2. Sem. (WS)	TH OWL
3. Sem. (SS)	UNITS
4. Sem. (WS)	TH OWL

- (4) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im Masterstudiengang Production Engineering and Management werden an der UNITS in englischer Sprache durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der TH OWL werden zum Teil in englischer Sprache und – sofern Fächer ausschließlich von Studierenden der TH OWL zu absolvieren sind – zum Teil in deutscher Sprache durchgeführt. Es besteht für Studierende der TH OWL – insbesondere, wenn der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (TestDaF oder gleichwertiger Nachweis) nicht erbracht werden kann – grundsätzlich auch die Möglichkeit, das Studium vollständig in Englisch zu absolvieren. In diesem Fall müssen an der TH OWL aus dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Studienverlaufsplan englische Wahlpflichtfächer bestanden werden.
- (5) Für die an der UNITS zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen (Anlage 1) sowie für die Erbringung des abschließenden Prüfungsteils (Masterarbeit) an der UNITS gelten die Bestimmungen der Partnerhochschule. Für die Prüfungsorgane der Partnerhochschule gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit (Master Thesis) als abschließenden Prüfungsteil, die aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil (Kolloquium) besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt des schriftlichen Teils der Masterarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit) soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen.

§ 6

Beurteilung der Prüfungsleistungen

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen die Zwischenwerte 1,25; 1,50; 1,75; 2,25; 2,50; 2,75; 3,25, 3,50 und 3,75 verwendet werden.
- (2) Abweichend von § 10 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen werden bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Noten der Partnerhochschule werden nach Maßgabe der Anlage 2 umgerechnet; für eine unbenotete Prüfung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen können auch an der Partnerhochschule (UNITS) abgelegt werden. Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Partnerhochschule, die das Modul anbietet (TH OWL); die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Partnerhochschule (TH OWL).
- (3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. Bei der Berechnung der Versuchszahl wird ein Fehlversuch in dem gleichen Studiengang an der Partnerhochschule mitgezählt.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 8

Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 11 bis 16 festgelegt.
- (2) In den aus Anlage 1 ersichtlichen Modulen an der TH OWL bzw. der UNITS sind Credits durch Prüfungen nach Maßgaben der Absätze 3 und 4 zu erwerben.

(3) Studierende der TH OWL müssen

- in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern durch Prüfungen 41 Credits,
- durch Prüfungen in einem Modul der Fächergruppe A „Skills“ (TH OWL) 5 Credits,
- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe B „Management and IT of SME“ (TH OWL) 10 Credits,
- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe C „Specialised Manufacturing Technologies“ (TH OWL) 10 Credits und
- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe D „Product and Process Development“ (TH OWL) 10 Credits
- durch Prüfungen in vier weiteren Wahlpflichtfächern 20 Credits,

erwerben.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer.

(4) Für die an der UNITS zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen gelten die Bestimmungen der Partnerhochschule.

§ 9

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Zulassung zu einer Prüfung kann von der aktiven Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden. Die aktive Teilnahme wird durch die Erbringung von Studienleistungen (z. B. Protokoll, Bericht, Ausarbeitung, Kurzreferat) nachgewiesen. Durch die Studienleistung wird der aktive Einbezug der Studierenden in die jeweilige Lehrveranstaltung und die fachlich adäquate Beteiligung sichergestellt. Die Feststellung, ob die Studienleistungen erbracht wurden, obliegt den Lehrenden. Das Prüfungsamt ist hierüber unverzüglich zu informieren. Nicht erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden.

§ 10

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

Während der Prüfungen dürfen keine elektronischen Geräte am Körper getragen werden (ausgenommen sind medizinisch notwendige Geräte). Alle elektronischen Geräte, wie z. B. digitale Armbanduhren, Mobiltelefone, Smartphones, Kopfhörer, AirPods sind ausgeschaltet in Rucksäcken

bzw. Taschen fern vom Arbeitstisch aufzubewahren. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch bewertet. Ausgenommen hiervon sind die von der prüfenden Person ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, wie z. B. Taschenrechner.

§ 11

Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/ oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 11 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten werden von dem Prüfenden bewertet, Klausurarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 11 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 11 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 11 a

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.
- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
- (5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

- (6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.
- (7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,

2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
 3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.
- (10) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 12

Programmierarbeit

- (1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.
- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

- (3) Programmierarbeiten werden von dem Prüfenden bewertet. Programmierarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens des Studiengangs zu einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem zweiten Prüfungsberechtigten bewertet.
- (4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen als mit "nicht ausreichend" (5,00) bewertet.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Die genaue Festlegung der Prüfungsdauer eines Prüfungszeitraums erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsplans. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Prüflingsanzahl. Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch

den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsmodul zugelassen sind.

- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.
- (5) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.

§ 15

Ausarbeitung

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt den Aus- und Abgabetermin der Aufgabenstellung, das anzufertigende Arbeitsergebnis sowie die Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt dies den Studierenden rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen.

- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird eine schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Ausarbeitung kann elektronisch eingereicht werden. Dazu kann sie über die Lernplattform ILIAS hochgeladen werden. Bei der Einreichung über ILIAS ist zusätzlich eine Versicherung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden und dass diese in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner Prüfung vorgelegen hat.

§ 16

Semesterbegleitende Aufgaben

- (1) Semesterbegleitende Aufgaben werden vom Prüfenden über das Semester verteilt ausgegeben. Es handelt sich um eine ganzheitliche Prüfungsform, bei der in der Regel schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsformen eingesetzt werden. Es können sowohl Fach- und Methodenkompetenzen als auch Sozial- und Selbstkompetenzen abgeprüft werden.
- (2) Die Konditionen für den erfolgreichen Leistungserwerb werden in der Einführungsveranstaltung bekannt gegeben und dokumentiert. Die Aufgaben werden in der ersten oder zweiten Einführungsveranstaltung vergeben, wenn jeder Studierende eine individuelle Aufgabe erhält. Bearbeiten alle Studierenden dieselbe Aufgabe, ist es ausreichend, bei der Einführungsveranstaltung die Anforderungen und Abgabetermine zu kommunizieren.

III. Praxisphase, Masterarbeit

§ 17

Internship / Wissenschaftliches Praktikum

- (1) Studierende des Masterstudiengangs Production Engineering and Management müssen ein Internship von vier Wochen absolvieren.

- (2) Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Die Praxisphase sollte nach der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters absolviert werden.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase, die Genehmigung der Praxisplätze sowie die Bestellung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben auf ein Mitglied der Professorenschaft des zuständigen Fachbereichs übertragen. In Zweifelsfällen und über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden in englischer Sprache anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während der Praxisphase die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und aktiv an der Auswertungsveranstaltung der Praxisphase teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet insbesondere eine Präsentation zur Praxisphase in englischer Sprache.
- (8) Durch die erfolgreich absolvierte Praxisphase werden 6 Credits erworben.

§ 18

Schriftlicher Teil der Masterarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist in englischer Sprache mit einer Kurzbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Der Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit beträgt 40 Seiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit beträgt höchstens drei Monate.
- (3) Abweichend von § 20 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung ist der schriftliche Teil der Masterarbeit von mindestens zwei bis vier Prüfenden schriftlich in englischer Sprache zu begutachten. Eine oder einer der Prüfenden muss den schriftlichen Teil der Masterarbeit betreut haben. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, dabei ist

eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der UNITS in Absprache und mit Unterstützung der Programm-Koordinatoren der TH OWL und der UNITS zu bestellen. Das Kolloquium wird von den für den schriftlichen Teil der Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, wobei die bzw. der Prüfende der UNITS im Regelfall per Videotelefonie an dem Kolloquium teilnimmt. Der schriftliche Teil der Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium werden als Einheit bewertet. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die einzelne Beurteilung der Prüfenden ist gemäß § 6 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gemäß § 10 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen gebildet. Das Ergebnis der Masterarbeit ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

- (4) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 18 Credits erworben.

§ 19

Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit

Zum schriftlichen Teil der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 8 Abs. 3 bestanden hat und
2. die erfolgreiche Teilnahme am Internship/Wissenschaftlichen Praktikum nachgewiesen hat.

§ 20

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich und beginnt mit einer Präsentation der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Masterarbeit.
- (2) Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 20 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 13) entsprechende Anwendung.

§ 21

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 22 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen gilt Folgendes: Soweit gemäß der Studiengangsprüfungsordnung Prüfungsversuche in Fächern unternommen worden sind, die von der UNITS angeboten werden, obliegt der UNITS die Feststellung des end-

gültigen Nichtbestehens. Das endgültige Nichtbestehen wird dem zuständigen Prüfungsausschuss der TH OWL von der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt. Soweit gemäß der Prüfungsordnung Prüfungsversuche in Modulen unternommen worden sind, die von der TH OWL angeboten werden, obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss der TH OWL die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens und wird den Prüfungsorganen der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt.

- (2) In Ergänzung zu § 22 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen ist der Rechtsbehelfsbelehrung eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 22

Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Masterprüfung

- (1) Die TH OWL und die UNITS stellen jeweils ein Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aus. Die TH OWL stellt das Zeugnis unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, in deutscher Sprache aus. Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit der UNITS ist hinzuweisen. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die Erbringungsorte der Prüfungsleistungen. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Die Praxisphase ist kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für die Praxisphase. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie die Praxisphase erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die TH OWL und die UNITS stellen jeweils eine Urkunde über den jeweils durch diese Hochschule verliehenen Hochschulgrad gemäß § 2 aus. Die TH OWL händigt spätestens 3 Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs aus. Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit UNITS ist hinzuweisen. Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

In Ergänzung zu § 26 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen wird eine Entscheidung nach § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen den Prüfungsorganen der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt.

V. Schlussbestimmungen

§ 24

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/20 für den Masterstudiengang Production Engineering and Management in das erste Fachsemester eingeschrieben worden sind.
- (2) Für Studierende, die sich
 - für das Sommersemester 2020 in das zweite Fachsemester,
 - für das Wintersemester 2020/2021 in das zweite oder dritte Fachsemester,
 - für das Sommersemester 2021 in das zweite bis vierte Fachsemester
 -für den Masterstudiengang Production Engineering and Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium in dem Masterstudiengang Production Engineering and Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 nach der Masterprüfungsordnung vom 26. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/Nr. 5), geändert durch Satzung vom 25. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2016/Nr. 13), ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (4) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Absatz 3 verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 bzw. nach Ablauf verlängerten Frist gilt die

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2019 in Kraft.
- (2) Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Produktions- und Holztechnik vom 28. August 2019 sowie vom 15. Januar 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 4. Februar 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Production Engineering and Management

Modul -Nr.	Modul		Sprache	SWS	CR	Semester/SWS		
						SoSe 1, 2, 3	WiSe 1, 2, 3	4
Pflichtfächer								
7948	MADM	Advanced Mathematics ¹⁾	E	4	5		4	
7962	MATH	Angewandte Mathematik ²⁾	D	4	5	4		
		Product Design and Engineering (UNITS)	E	5	6	5		
		Information Processing and Control Engineering (UNITS)	E	5	6	5		
		Operations Management (UNITS)	E	5	6	5		
		Robotics and Mechatronics (UNITS)	E	5	6	5		
		Materials and Technologies (UNITS)	E	5	6	5		
7902	MSEM	Seminar International Production Management	E		6			x
Summe Pflichtfächer					41			
Wahlpflichtfächer								
7939	MIPM	Human Resources	E/D	4	5		4	
7927	MPRS	Prozessstabilisierung	D	4	5		4	
7949	MEHP	Nachhaltige Entwicklung holztechnolog. Prozesse	D	4	5		4	
7950	MIOH	Industrielle Oberflächenbeschichtung Holz	D	4	5		4	
7951	MIWK	Innovative Werkstoffkonzepte	D	4	5	4		
7952	MPBO	Präzisionsbearbeitung / Technische Optimierung	D	4	5	4		
7953	MZWP	Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung	D	4	5	4		
7932	MPCO	Globale Produktion	D	4	5	4		
7938	MWIR	Wirtschaftsrecht	D	4	5	4		
7954	MBUF	Bilanzierung und Finanzwirtschaft	D	4	5	4		
Wahlpflichtmodul-Gruppe A: Skills (wähle mind. 1 von 2)								
7905	MENG	Advanced Business English	E	4	5	4	4	
7904	MIMS	International Management Skills	E	4	5		4	
Wahlpflichtmodul-Gruppe B: Management and IT of SME (wähle mind. 2 von 4)								
7916	MITM	Data Structure for Production Technology	E	4	5		4	
7918	MSTM	Strategic Management	E	4	5		4	
7955	MDAT	Data Analytics	E	4	5		4	
7917	MERP	IT-Systems in Production Management	E	4	5		4	
Wahlpflichtmodul-Gruppe C: Specialized Manufacturing Technologies (wähle mind. 2 von 4)								
7956	MSTL	Structure and Processes of Logistics	E	4	5		4	
7957	MPRS	Robust and Adaptable Production Systems	E	4	5		4	
7958	MRDT	Rapid Development and Technologies	E	4	5		4	
7942	MACI	Automated Complex Installations	E	4	5		4	
Wahlpflichtmodul-Gruppe D: Product and Process Development (wähle mind. 2 von 4)								
7940	MINN	Innovation Management	E	4	5		4	
7911	MPTO	Advanced Production Technologies and Optimisation	E	4	5		4	
7959	MPCP	Product Costing and Advanced Planning	E	4	5		4	
7960	MDTF	Digital Transformation	E	4	5		4	
Summe Wahlpflichtfächer					mind. 55			
7901	MINT	Internship / Wissenschaftliches Praktikum	E		6			
7961	MPEM	Master Thesis Production Engineering and Management	D		18			x
Summe Credits					mind. 120			

SWS = Semesterwochenstunden CR = Credits D = Deutsch E = Englisch

¹⁾ Pflichtmodul für zum Wintersemester eingeschriebene Studierende

²⁾ Pflichtmodul für zum Sommersemester eingeschriebene Studierende

Course Curriculum Masterstudiengang Production Engineering and Management

Module -Nr.	Module	Language	SWS	CR	Semester/SWS		
					SuSe	WiSe	4

Compulsory Modules

7948	MADM	Advanced Mathematics ¹⁾	E	4	5		4	
7962	MATH	Advanced Mathematics ²⁾	G	4	5	4		
		Product Design and Engineering (UNITS)	E	5	6	5		
		Information Processing and Control Engineering (UNITS)	E	5	6	5		
		Operations Management (UNITS)	E	5	6	5		
		Robotics and Mechatronics (UNITS)	E	5	6	5		
		Materials and Technologies (UNITS)	E	5	6	5		
7902	MSEM	Seminar International Production Management	E		6			x
Sum Compulsory Modules					41			

Elective Modules

7939	MIPM	Human Resources	E/G	4	5		4	
7927	MPRS	Process Stabilisation	G	4	5		4	
7949	MEHP	Sustainable Develop. for Production Technology	G	4	5		4	
7950	MIOH	Advanced Wood Surface Technologies	G	4	5		4	
7951	MIWK	Innovative Material Concepts	G	4	5	4		
7952	MPBO	Precision Machining / Technological Optimisation	G	4	5	4		
7953	MZWP	Non Destructive Material Testing	G	4	5	4		
7932	MPCO	Globale Production	G	4	5	4		
7938	MWIR	Business Law	G	4	5	4		
7954	MBUF	Accounting and Finance	G	4	5	4		
Subject Area A: Skills (choose min. 1 out of 2)								
7905	MENG	Advanced Business English	E	4	5	4	4	
7904	MIMS	International Management Skills	E	4	5		4	
Subject Area B: Management and IT of SME (choose min. 2 of 4)								
7916	MITM	Data Structure for Production Technology	E	4	5		4	
7918	MSTM	Strategic Management	E	4	5		4	
7955	MDAT	Data Analytics	E	4	5		4	
7917	MERP	IT-Systems in Production Management	E	4	5		4	
Subject Area C: Specialized Manufacturing Technologies (choose min. 2 out of 4)								
7956	MSTL	Structure and Processes of Logistics	E	4	5		4	
7957	MPRS	Robust and Adaptable Production Systems	E	4	5		4	
7958	MRDT	Rapid Development and Technologies	E	4	5		4	
7942	MACI	Automated Complex Installations	E	4	5		4	
Subject Area D: Product and Process Development (choose min. 2 out of 4)								
7940	MINN	Innovation Management	E	4	5		4	
7911	MPTO	Advanced Production Technologies and Optimisation	E	4	5		4	
7959	MPCP	Product Costing and Advanced Planning	E	4	5		4	
7960	MDTF	Digital Transformation	E	4	5		4	
Sum Elective Modules					min. 55			

7901	MINT	Internship / Wissenschaftliches Praktikum	E		6			
7961	MPEM	Master Thesis Production Engineering and Management	G		18			x

Sum Credits					min. 120			
--------------------	--	--	--	--	-----------------	--	--	--

SWS =Hours per Week CR = Credits G = German E = Englisch

¹⁾ Obligatory for students enrolled in the first semester in a winter term

²⁾ Obligatory for students enrolled in the first semester in a summer term

Notenumrechnungstabellen**Notenumrechnungstabelle – studienbegleitende Prüfungen**

Note der UNITS	Note der TH OWL	Note der TH OWL
30	1,00	sehr gut
29	1,25	sehr gut
28	1,50	sehr gut
27	1,75	Gut
26	2,00	Gut
25	2,25	Gut
24	2,50	Gut
23	2,75	Befriedigend
22	3,00	Befriedigend
21	3,25	Befriedigend
20	3,50	Befriedigend
19	3,75	Ausreichend
18	4,00	Ausreichend
17 - 0	5,00	nicht ausreichend

Notenumrechnungstabelle – Gesamtnote

Note der UNITS	Note der TH OWL	Note der TH OWL
110 and 110 e lode	1,00	sehr gut
109	1,06	sehr gut
108	1,13	sehr gut
107	1,20	sehr gut
106	1,27	sehr gut
105	1,34	sehr gut
104	1,40	sehr gut
103	1,47	sehr gut
102	1,54	Gut
101	1,61	Gut
100	1,68	Gut
99	1,75	Gut
98	1,81	Gut
97	1,88	Gut
96	1,95	Gut
95	2,02	Gut
94	2,09	Gut
93	2,15	Gut
92	2,22	Gut
91	2,29	Gut

90	2,36	Gut
89	2,43	Gut
88	2,50	Gut

Fortsetzung Anlage 2

Note der UNITS	Note der TH OWL	Note der TH OWL
87	2,56	befriedigend
86	2,63	befriedigend
85	2,70	befriedigend
84	2,77	befriedigend
83	2,84	befriedigend
82	2,90	befriedigend
81	2,97	befriedigend
80	3,04	befriedigend
79	3,11	befriedigend
78	3,18	befriedigend
77	3,25	befriedigend
76	3,31	befriedigend
75	3,38	befriedigend
74	3,45	befriedigend
73	3,52	ausreichend
72	3,59	ausreichend
71	3,65	ausreichend
70	3,72	ausreichend
69	3,79	ausreichend
68	3,86	ausreichend
67	3,93	ausreichend
66	4,00	ausreichend
< 66	< 4,00	nicht ausreichend

Umrechnung der Note der Masterarbeit einschließlich Kolloquium bei Erbringung an der Universität Triest:

X = Note Masterarbeit einschließlich Kolloquium

L = esamtnote an der Universität Triest Y = esamtnote an der Hochschule Ostwestfalen – Lippe

$Y = (374 - 3 * L) / 44$

$x_1, x_2, \dots, x_{16}$ = Noten der studienbegleitenden Prüfungen

$n_1, n_2, \dots, n_{16}$ = Credits der studienbegleitenden Prüfungen (Summe = 96 Credits)

$$X = \frac{(Y * 114) - (x_1 * n_1 + x_2 * n_2 + \dots + x_{16} * n_{16})}{18}$$

Von der Note der Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.